

19.03.2015

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.03.2015  
Ltg.-620/A-1/37-2015  
-Ausschuss

## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Rosenmaier, Gabmann, Waldhäusl, Dr. Krismer-Huber, Mag. Schneeberger, Gruber, Dr. Laki, Königsberger, Enzinger, Onodi, Hinterholzer, Dr. Sidl, Moser, Schuster und Kasser

gemäß § 33 LGO 2001

### betreffend **Notwendige Maßnahmen infolge der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG**

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 1. März 2015 die Abwicklung der „Heta Asset Resolution AG“ (Rechtsnachfolgerin der Hypo Alpe Adria International AG) auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Sanierung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, angeordnet und ein bis zum 31. Mai 2016 befristetes Schuldenmoratorium verhängt.

Die Pfandbriefstelle hat für die Heta Asset Resolution AG (Rechtsnachfolgerin der Hypo Alpe Adria International AG) Emissionen in einer Gesamthöhe von rd. 1,24 Mrd. € begeben. Von diesen Emissionen sind bis zum 31. Mai 2016 rd. 797 Mio. € und bis 26.09.2017 weitere rd. 430 Mio. € fällig. Diese Forderungen müssen von der Heta Asset Resolution AG derart bedient werden, indem sie den Rückzahlungsbetrag an die Pfandbriefstelle vor der Fälligkeit überweist und die Pfandbriefstelle damit die Forderungen ihrer Gläubiger bedienen kann. Das Land Kärnten haftet überdies (aufgrund ihrer Landeshaftung) für die Bedienung der Forderungen durch die Heta Asset Resolution AG.

Im Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 1. März 2015 wurde verfügt, dass die Fälligkeit der Forderungen der Pfandbriefstelle, der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle) und deren Gewährträger (alle Länder außer Wien) gegen die Heta Asset Resolution AG bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben werden. Seitens der Finanzmarktaufsicht kann mit einem weiteren Bescheid die Fälligkeit der Forderungen gegenüber der Heta Asset Resolution AG weiter aufgeschoben oder eine Quote festgelegt werden, mit der die Forderungen bedient werden ("Schuldenschnitt").

Auf Grund des Bescheides der Finanzmarktaufsicht vom 1. März 2015 bleiben die Forderungen der Gläubiger der Pfandbriefstelle für jene Anleihen, die die Pfandbriefstelle emittiert hat, um ihrerseits der Heta Asset Resolution AG Anleihen zu geben, unverändert bestehen. Die Pfandbriefstelle kann jedoch ihrerseits, ihre Forderung auf Bezahlung des ausstehenden Betrages gegenüber der Heta Asset Resolution AG bzw. dem Land Kärnten als Gewährträger nicht geltend machen. Die Pfandbriefstelle besitzt nicht das Kapital, um diese Forderungen bedienen zu können, da gewöhnlich die Pfandbriefstelle immer vom jeweiligen Mitgliedsinstitut, für welches die Anleihe emittiert worden ist, im Fall der Fälligkeit die erforderlichen Mittel zur Bedienung der Anleihe erhalten hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 Pfandbriefstelle-Gesetz haften die Mitgliedsinstitute und die Gewährträger (Bundesländer der Mitgliedsinstitute) zur ungeteilten Hand und somit solidarisch für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle.

Da die Heta Asset Resolution AG auf Grund des Bescheides der Finanzmarktaufsicht vom 1. März 2015 ihren Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle bis zum 31.05.2016 nicht nachkommen muss, müssen die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle bzw. die betroffenen Bundesländer jenen Betrag aufbringen, den die Heta Asset Resolution AG an die Pfandbriefstelle zu leisten hätte. Die Bundesländer haben im Rahmen einer außerordentlichen Landesfinanzreferentenkonferenz im Sinne der Landesbürgerinnen und Landesbürger, der Kunden und der Glaubwürdigkeit des Finanzstandortes Österreich am 4. März 2015 klargestellt, dass

im Interesse der betroffenen Landesbürgerinnen und Landesbürger die Liquidität der Pfandbriefstelle gemäß dem Pfandbriefstelle-Gesetz umgehend sichergestellt wird.

Des Weiteren wurde von den Finanzreferenten festgehalten, dass die HETA aus ihren Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle nicht entlassen wird und die Haftung des Landes Kärnten unberührt bleibt. Ebenso wenig wird der Bund, insbesondere in seiner Funktion als Alleineigentümer der Heta, aus seinen Verpflichtungen entlassen.

In den nächsten Tagen und Wochen ist die konkrete Umsetzung und die Sicherstellung der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Pfandbriefstelle zwischen den Mitgliedern der Pfandbriefstelle untereinander bzw. ihren Gewährträgern im Detail zu fixieren.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass im Interesse der Landesbürgerinnen und Landesbürger und rasch die weiteren Schritte zu setzen sind, dieser Antrag wäre daher ohne vorherige Ausschussberatungen unmittelbar vom Landtag zu behandeln.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

- „1. Die Landes-Hypothekenbank ist eine 100 %ige Tochter des Landes Niederösterreich (Hypo NÖ Gruppe Bank AG) und der Landtag von Niederösterreich unterstützt ihre Stellung als Landesbank. Daher bekennt sich der Landtag zu den gesetzlichen Haftungen gemäß dem Pfandbriefstelle-Gesetz.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, einerseits in Umsetzung und Präzisierung der gesetzlichen Haftungsregelungen des § 2 Pfandbriefstelle-Gesetzes, andererseits zur Verhinderung der Schmälerung der Eigenmittel durch die notwendigen Maßnahmen aufgrund des Pfandbriefstelle-Gesetzes und

zur Sicherung der Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelvorschriften bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG eine Vereinbarung mit der Hypo NÖ Gruppe Bank AG zu treffen, die diesen Zielsetzungen entspricht.“

Gemäß § 33 Abs. 1 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.